

Mustervereinbarung IIZ-MAMAC in den Kantonen

Rahmenvereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (Projekt IIZ-MAMAC) im Kanton

zwischen

- *Amt für Wirtschaft und Arbeit/Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*
- *Sozialversicherungsanstalt/IV-Stelle*
- *(kant. Sozialamt/Fürsorgeamt, Sozialdienst)*
- *ev. weitere (Jugendamt, Berufsberatung etc.)*

1. Gegenstand und Zielsetzung

Diese Vereinbarung regelt die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des IIZ-MAMAC-Projekts. Sie stützt sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitslosen- und Invalidenversicherungsrechts (insbesondere Art. 85f und 92 Abs. 7 AVIG sowie 119d AVIV und auf Art. 68bis IVG) sowie des kantonalen Sozialhilfegesetzes.

Unter IIZ-MAMAC (medizinisch-arbeitsmarktliche Assessments im Rahmen des Case-Managements) wird ein von der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe (SH) gemeinsam getragener Prozess verstanden, der bei Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken

- ein gemeinsames Assessment der Arbeitsfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit aus medizinischer, arbeitsmarktlicher und sozialer Sicht durchführt;
- geeignete Massnahmen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verbindlich festlegt;
- eine der drei Institutionen verbindlich damit beauftragt, diese Massnahmen umzusetzen und die Fallführung im Sinne eines Case-Managements zu übernehmen.

Zielgruppe sind Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken, welche bei mindestens einer der drei Institution angemeldet sind und die eine realistische Wiedereingliederungschance haben.

Mit MAMAC sollen durch frühzeitiges Zusammenarbeiten der IV, der ALV und der Sozialhilfe möglichst viele betroffene Personen rasch ihrer besonderen Situation entsprechend erfasst und

mit Hilfe zielgerichteter Massnahmen wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Im Ergebnis soll die finanzielle Belastung der sozialen Sicherungssysteme reduziert werden.

2. Zusammenarbeit

2.1 Grundsätzlich

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Integrationsziels insbesondere im Bereich der Abklärung, Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration der betroffenen Personen eng zusammen. Sie organisieren den IIZ-MAMAC-Prozess , beinhaltend

- einen auf definierten Kriterien basierenden, systematischen Zuweisungsmechanismus der durch MAMAC abzuklärenden Personen (Triagekriterien);
- eine systematische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit aus medizinischer, arbeitsmarktlicher und sozialer Sicht (Assessment-Bericht);
- eine auf die Beurteilung abgestützte Entwicklung und Festlegung geeigneter Strategien und Massnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (Integrationsplan);
- eine Zuweisung der Fallführung im Einzelfall, die sicherstellt, dass die definierte Strategie und die festgelegten Massnahmen umgesetzt werden (Fallführung mit Zielvereinbarung).

Die Vertragsparteien stimmen die Arbeiten auf Grundlagen und Konzepte des nationalen IIZ-MAMAC-Projektes ab, welche gemeinsam mit den Kantonen entwickelt werden.

2.2 Verbindlichkeit

Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die erarbeiteten Assessment-Berichte und Integrationspläne als behördenverbindliche Entscheide. Sie verpflichten sich, diese umzusetzen, soweit sie ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Integrationsplan vorgesehenen Massnahmen ihres Leistungskataloges zeitgerecht und rechtsgültig zu verfügen.

Die betroffenen Personen werden auf geeignete Weise über die Zusammenarbeit zwischen der IV, der ALV und der Sozialhilfe aufmerksam gemacht und über ihre Pflicht informiert, das ihnen Zumutbare zur Verbesserung der Eingliederung ins Erwerbsleben beizutragen

2.2 Kapazitätsplanung

Die erforderlichen Kapazitäten für Assessments und Fallführung werden aufgrund des Bedarfs von der Steuerungsgruppe festgelegt und periodisch überprüft. Den verfügbaren Kapazitäten ist Rechnung zu tragen. Das gilt insbesondere für die Regionalen Ärztlichen Dienste (RAD) der IV-Stellen, die derzeit noch im Aufbau sind.

2.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Die Zusammenarbeit mit den für die Sozialhilfe zuständigen *Behörden* erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung *der zuständigen Behörde*, in welcher diese sich verpflichtet, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Anwendung zu bringen, und in welcher die Kostenbeteiligung geregelt wird.

2.4 Datenaustausch

Gestützt auf die Vollmacht der betroffenen Person tauschen die beteiligten Stellen die erforderlichen Informationen und Daten aus.

3. Organisation

Das Projekt IIZ-MAMAC ist wie folgt organisiert:

3.1 Steuerungsgruppe

Es wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- *Leiterinnen/Leiter der Ämter, welche diese Vereinbarung abgeschlossen haben*
- *weiter Mitglieder, z.B. Vertretung Gemeinden*

Der Vorsitz wird (*verantwortliche Person*) übertragen.

Die Steuerungsgruppe

- beschliesst Projektziele und Strategien zur Erreichung der Ziele
- legt die organisatorischen Strukturen fest
- plant die erforderlichen Kapazitäten und teilt die entsprechenden personellen Ressourcen zu
- weist die finanziellen Ressourcen gem. 4.1. zu (Budget) und stellt die Finanzierung der Arbeiten sicher
- stellt die Zusammenarbeit mit dem nationalen Projekt IIZ-MAMAC sicher und sorgt für eine entsprechende Abstimmung der kantonalen Arbeiten
- steuert (controlling) und überwacht die laufenden Arbeiten und legt dazu das Berichtswesen fest
- sorgt für die wirksame Kommunikation inner- und ausserhalb des Kantons
- beschliesst über eine allfällige ergänzende kantonale Evaluation des Projektes
-

3.2 Projektleiterin/Projektleiter bzw. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter

Die Projektleitung wird (*verantwortliche Projektleiterin/Projektleiter*) übertragen. Ihm/Ihr kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Aufbau der erforderlichen Strukturen und schrittweise Aufnahme des Betriebes gemäss Beschlüssen der Steuerungsgruppe
- Leitung der Geschäftsstelle MAMAC und Verfahrensleitung im IIZ-MAMAC-Prozess

- ...
- Berichterstattung zu Handen der Steuerungsgruppe

4. Kosten

4.1 Kosten für die Grundstruktur

Die Kosten für die Grundstruktur (Personal, Infrastruktur und allfällige ergänzende kantonale Evaluation) werden von den Vertragsparteien getragen und wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|-------------------|----------------------|
| - (AWA/KIGA) | (in der Regel 1/3) % |
| - (SVA/IV-Stelle) | (in der Regel 1/3) % |
| - (Sozialamt) | (in der Regel 1/3) % |
| - (weitere) | % |

4.2 Kosten für Massnahmen

Die Vertragspartner tragen die Kosten für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt entsprechend ihrem jeweiligen gesetzlichen Leistungskatalog, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.3 Abrechnung und Vorfinanzierung von Massnahmen

Im Interesse der Transparenz soll eine Zusammenstellung offen legen, welche Kosten anfallen und von welcher Partnerinstitution sie getragen werden. Um den administrativen Aufwand möglichst klein zu halten, strebt die Steuerungsgruppe einfache Lösungen an: Mitarbeitende sollen in ihrer Stamminstitution angestellt bleiben und dort direkt bezahlt werden und die notwendige Infrastruktur soll möglichst an die Infrastruktur einer der Partnerinstitutionen angelehnt und die Kosten auch in diesem Fall direkt abgerechnet werden.

Sollte sich erweisen, dass im Interesse des raschen Handelns eine Vorfinanzierung von Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt nötig ist bis Partnerinstitutionen die Anspruchsvoraussetzungen geklärt haben, kann die Steuerungsgruppe einen aus Kantonsmitteln geöffneter „Fonds zur Vorfinanzierung von Massnahmen“ schaffen. Seine Finanzierung erfolgt gemäss Schlüssel von Ziff. 4.1.

5. Kündigung

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals per Ende *Jahr*.

6. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt am *Datum* in Kraft.

Für die Vollzugsorgane der Invalidenversicherung:

IV-Stelle des Kantons xxx

Zustimmung:
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Name, Funktion

Alard du Bois-Reymond, Vizedirektor

Ort, Datum

Bern,

Für die Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung

Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons xxx

Zustimmung:
Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit

Name, Funktion

Dominique Babey, Leiter Arbeitsmarkt/ALV

Ort, Datum

Bern,

Für die kantonale Sozialhilfe:

Sozialamt des Kantons xxx

Name, Funktion

Ort, Datum